



Golfclub-Bludenz-Braz

Satzung

Des Vereins „ Golfclub Bludenz-Braz“ mit dem Sitz in Bludenz-Außerbraz

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Club führt den Namen „Golfclub Bludenz-Braz“
2. Das erste Vereinsjahr beginnt am Tag der Gründungsversammlung und dauert bis zum darauffolgenden 31. Dezember. Alle weiteren Vereinsjahre beginnen jeweils am 1. Jänner und enden am 31. Dezember des jeweiligen Folgejahres.
3. Sitz des Clubs ist A-6700 Bludenz-Außerbraz
4. Der Club ist eingetragen im Vereinsregister der BH Bludenz.
5. Der Club ist Mitglied des „österreichischen Golfverbandes“.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Clubs ist die amateur-sportliche Ausbildung und Förderung des Golfsportes sowie die Betreuung des Nachwuchses. Der Club fördert den freundschaftlichen Verkehr der Mitglieder untereinander und lässt es sich besonders angelegen sein, das Interesse der Jugend für den Golfsport zu wecken und zu pflegen. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; jede politische Tätigkeit ist ausgeschlossen.
2. Der Club erstrebt keinen Gewinn. Etwaige zufällige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Club hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder
 - d) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
2. Für sie gelten die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung sowie aus den auf Grund der Satzung ergehenden Beschlüssen ergeben:
 - a) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die nicht Jugendliche sind. Sie haben das Recht, die Clubanlagen und –Einrichtungen zu benützen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Sie haben das

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht.

- aa) Einen Rechtsanspruch darauf, ordentliches Mitglied zu werden, haben
 - die an der Golfclub Bludenz-Braz GmbH beteiligten atypisch-stillen Gesellschafter sowie
 - jene Personen, die von einem atypisch-stillen Gesellschafter die Spielberechtigung erworben haben (Punkt II 5. der Spielrechtsregelung, siehe Beilage.)
 - bb) Ein stiller Gesellschafter, der seine Spielberechtigung gem. Punkt II 5. der Spielrechtsregelung (siehe Beilage) an eine andere Person übertragen hat, kann – unbeschadet seines Rechtes zum Austritt aus dem Club (§6) – Club Mitglied (ohne Spielberechtigung) bleiben. Solange er sein Spielrecht nicht selbst ausübt, reduziert sich sein jährlicher Mitgliedsbeitrag auf den von jugendlichen Mitgliedern zu bezahlenden Mitgliedsbeitrag. Ein Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht steht ihm jedoch nicht zu.
 - b) Fördernde Mitglieder:
Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die nicht Golf spielen, die Zwecke des Clubs aber unterstützen wollen.
 - c) Jugendliche Mitglieder:
Als jugendliche Mitglieder gelten alle Mitglieder unter 19 Jahren bzw. Studenten bis 25 Jahre, von welchen zumindest ein Elternteil ordentliches Mitglied ist. Die jugendlichen Mitglieder und Studenten haben das Recht, die Club-Einrichtung und –anlagen zu benützen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Die Benützung der Anlage ist an die Zahlung des Jahres-Green-Fees gebunden. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen jedoch nicht zu.
 - d) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder:
Zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maß als Präsident oder als Person um den Club verdient gemacht haben. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
3. Es ist niemand verpflichtet, Clubmitglied zu werden. Allerdings haben – vorbehaltlich der Bestimmung im nachfolgenden Absatz 4. – nur Clubmitglieder nach Maßgabe der Nutzungsvereinbarung mit der Golfclub Bludenz-Braz GmbH das Recht auf die Benützung der Clubeinrichtungen und –anlagen.
 4. Die Gäste der Gründer- und Partnerhotels sowie sonstige Unternehmer (Firmen) – der Personenkreis dieser Gäste ist im Punkt III. 1., 2. und 3. der Spielrechtsregelung (siehe Beilage) definiert – haben auch ohne Clubmitgliedschaft das Recht auf die Benützung der Clubeinrichtungen und –anlagen.
 5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder gemäß §3 Abs. 2. a) bis c) haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, welcher dem Verein „Golfclub Bludenz-Braz“ zusteht und dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Vereins über Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.

2. Die Gründer- und Partnerhotels und die sonstigen Unternehmen (Firmen), haben für jene Anteile, welche Sie gemäß Punkt III 1., 2. und 3. der Spielrechtsregelung erworben haben und als solche benützen, keinen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Eine Mitgliedschaft im Club besteht aber nur dann, wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag bezahlt wird; die Spielberechtigung der im Punkt III. 1., 2. und 3. der Spielrechtsregelung genannten Gäste hängt jedoch davon nicht ab (§3 Abs. 4.)
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis spätestens 30. April des laufenden Vereinsjahres an den Verein zu entrichten. Erfolgt die Zahlung später, sind die Beiträge während der Zeit des Verzugs mit 3% p.a. über dem jeweiligen Discontsatz der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen.
4. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, auf Ersuchen eines Mitgliedes in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag jeweils auf die Dauer eines Jahres zu ermäßigen, zu stunden oder ganz zu erlassen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist neben den allgemeinen Voraussetzungen (§3) die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das betreffende Jahr erforderlich.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluß.

1. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten einen wichtigen Grund zum Ausschluss gesetzt hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:
 - a) vorsätzlich gegen die Zwecke des Vereins und seine Satzung verstößt,
 - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,
 - c) trotz schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand sich wiederholt unsportlich oder unkameradschaftlich verhält,
 - d) sich eine mit dem Ansehen des Vereins nicht zu vereinbarende Handlung zu Schulden kommen lässt oder
 - e) nach schriftlicher Mahnung länger als einen Monat mit einer Beitragszahlung im Rückstand ist.
3. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
4. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand steht dem Mitglied die Anrufung des Schiedsgerichtes innert drei Wochen offen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

§7

Organe

Organe des Clubs sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Rechnungsprüfer (2)
- d) das Schiedsgericht

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) den stellvertretenden zwei Präsidenten
 - c) mindestens einem weiteren stimmberechtigten Mitglied sowie
 - d) einer von der Golfclub Bludenz-Braz GmbH zu nominierenden Person und
 - e) dem Geschäftsführer der Golfclub Bludenz-Braz GmbH oder, soweit dieser Präsident des Golfclub Bludenz-Braz ist, eine weitere seitens der Golfclub Bludenz-Braz GmbH zu nominierende Person.
2. Der Präsident und die Vorstandmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt; die erste Funktionsperiode endet an jenem Tag, an welchem die erste Mitgliederversammlung des Vereinsjahres 1999 stattfindet. Überdies kann die Mitgliederversammlung zusätzlich einen Ehrenpräsidenten mit Sitz und Stimme im Vorstand wählen. Die im Absatz 1. d) und e) genannte Person wird kraft Nominierung durch die Golfclub Bludenz-Braz GmbH Vorstandsmitglied; einer Wahl bedarf es somit hierzu nicht.
3. Der Vorstand wählt sodann binnen 14 Tage aus seiner Mitte die Vizepräsidenten und die sonstigen von ihm zu bestellenden Vereinsfunktionäre, insbesondere den Schriftführer und den Kassier.
4. Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte und führt den Vorsitz in allen Versammlungen. Er vertritt den Verein nach innen und gemeinsam mit einem weiteren Vorstandmitglied nach außen. Er beruft nach eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Vizepräsidenten den Vorstand zu Sitzungen ein. Er ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gefordert wird.
5. Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung.
6. Zu gültigen Ausfertigungen des Vereines ist die Unterschrift des Präsidenten und des Kassiers oder eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Golfclubs. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Funktionsdauer aus, so kann eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter sechs, so ist binnen 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Ergänzungswahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
9. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von sechs Vorstandsmitgliedern, der Vorsitzende inbegriffen, erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich, spätestens im Juni in Bludenz-Braz abgehalten werden.
2. Tag und Stunde einer jeden Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern mindestens drei Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels einfachen Briefes mitzuteilen; für die Wahrung dieser Frist ist das Postaufgabedatum maßgeblich.
3. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl des Rechnungsprüfer
 - c) Änderung der Statuten
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - e) Der Beschluss über die freiwillige Auflösung des Clubs
 - f) Die Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge (§4 Abs. 1) und des Jahresgreenfees für jugendliche Mitglieder (§3)
4. Jedes Mitglied des Vorstandes und jedes Vereinsmitglied kann beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird. Der entsprechend begründetete Antrage muss mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
5. Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschlüsse fassen, die auf der Tagesordnung stehen bzw. spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben wurden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Sitzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmberechtigt sind nur ordentliche volljährige Mitglieder sowie fördernde Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, zum festgesetzten Termin beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Mitglieder.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluß des Vorstandes
 - b) schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe des gestellten Antrages, von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder,
 - c) wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter sechs sinkt (§ VIII, 8.)
9. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat in gleicher Weise wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 10

Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 11

Protokolle und Veröffentlichungen

1. Von jeder Sitzung des Vorstandes und jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen.
2. Die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und dem Schriftführer geprüft und unterfertigt.
3. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die wichtigen Beschlüsse des Vorstandes sind den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit Zustimmung von 4/5 der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Auflösung ordnungsgemäß durchzuführen und den allfälligen Überschuss der Bludenz-Braz GmbH zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Fördererbeiträge
- c) Erträgnisse aus Veranstaltungen

§ 14

Schiedsgericht

Die Regelung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis erfolgt durch ein Schiedsgericht in der Weise, dass jeder Streitteil je ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese einigen sich auf eine dritte Person als Obmann. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen ohne Einhaltung bestimmter Formen mit einfacher Stimmenmehrheit und endgültig.

Bludenz-Braz, den _____